

Satzung des Musicosophia e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- § 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen "Musicosophia e.V."
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgerichtes Freiburg i. Br. unter der Nr. 1811 eingetragen.
- § 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in 79271 St. Peter im Schwarzwald, Finkenherd 6
Der Verein wurde am 3. März 1981 errichtet.
- § 1 Nr. 3 Der Verein ist politisch ethnisch und konfessionell neutral
Der Verein ist Mitglied
- a) im Landesmusikrat Baden-Württemberg
 - b) in der Neuen Bach-Gesellschaft Leipzig
- § 1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 1 Nr. 5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- § 2 Nr. 1 **Zweck des Vereines ist**, die musikinteressierte Öffentlichkeit mit einer neuen, Musicosophia genannten Methode für das Erwerben eines erweiterten und vertieften Musikverständnisses vertraut zu machen. Aufgrund ihres universalen Charakters möchte der Verein diese Methode auch auf internationaler Ebene der Öffentlichkeit bekannt machen.

Grundlage hierfür ist die von dem Musikwissenschaftler und Gründer der Musicosophia, Dr. George Balan, geleistete Forschung über das bewusste Musikhören. Die Methodik der Musicosophia setzt keine fachspezifische Ausbildung oder technischen Kenntnisse voraus und ist dadurch jedermann zugänglich.

- § 2 Nr. 2 **Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch**
- a) Mitwirkung an der Entstehung und Leitung eines öffentlichen Schulungszentrums durch Übernahme der Trägerschaft für die gemeinnützige "Musicosophia-Stiftung";

- b) Durchführung von Seminaren und Vorträgen zur Einführung in die Methodik der Musicosophia sowie qualifizierte Öffentlichkeitsarbeit in den Medien;
- c) Herausgabe einer regelmäßig erscheinenden Vereinszeitschrift und Erstellung von Arbeitsmaterialien;
- d) Aufbau und Förderung von Arbeitskreisen, die im Sinne der Musicosophia insbesondere in der musikalischen Jugend- und Erwachsenenbildung tätig sind;
- e) Kontaktaufnahme und -pflege mit Institutionen, die der Idee des Vereines nahestehen.
- f) Als internationaler Dachverband koordinierend zu wirken für Musicosophia-Vereine in anderen Ländern.

§ 3 Steuerbegünstigung

- § 3 Nr. 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- § 3 Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 3 Nr. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- § 3 Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 3 Nr. 5 Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- § 3 Nr. 6 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen nach Bereinigung aller Verbindlichkeiten an die Musicosophia-Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne ihrer Satzung zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft, Beiträge

- § 4 Nr. 1 Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereines unterstützen.

- § 4 Nr. 2 Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- a) Ordentliches Mitglied ist, wer sich über seine jährliche Beitragszahlung hinaus aktiv an der Erfüllung des Vereinszweckes beteiligt. Ein ordentliches Mitglied genießt Stimmrecht.
 - b) Förderndes Mitglied ist, wer über seine jährliche Beitragszahlung hinaus die Ziele des Vereines durch Spenden unterstützen möchte. Ein förderndes Mitglied hat kein Stimmrecht.
 - c) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie haben beratende Funktion aber kein Stimmrecht.
- § 4 Nr. 3 Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung und durch die Aufnahme erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden.
- § 4 Nr. 4 Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem ersten Vorsitzenden. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages besteht nicht.
- § 4 Nr. 5 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es dieser Satzung zuwider handelt, das Ansehen des Vereines schädigt oder trotz Mahnung mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss entscheidet die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- § 4 Nr. 6 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist zum Beginn eines Kalenderjahres bzw. unmittelbar nach der Aufnahme in den Verein zu entrichten. Für den Besuch von Veranstaltungen und Arbeitsmaterialien werden gesonderte Gebühren erhoben, die der Vorstand festsetzt.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- § 6 Nr. 1 **Zuständigkeit**
Die Mitgliederversammlung ist das oberste Gremium des Vereines. Sie ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl der beiden Kassenprüfer
- c) Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts.
- d) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer.
Der Bericht ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorzulegen.
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Beratung und Beschlussfassung von Anträgen
- g) Grundsätzliche Entscheidungen über die Verwendung von Mitgliedsbeiträgen und Spenden.
- h) Änderung der Satzung
- i) Auflösung des Vereines

§ 6 Nr. 2

Einberufung der Mitgliederversammlung

- a) Der Vorsitzende (bei Verhinderung sein Stellvertreter) hat die Mitgliederversammlung einzuberufen, und zwar
 - einmal jährlich
 - wenn es das Interesse des Vereines erfordert.
- b) Die Einberufung hat schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen.

§ 6 Nr. 3

Vorsitz

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter.

§ 6 Nr. 4

Abstimmung

- a) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% (einschließlich Vorstand) anwesend sind.
- b) Wahlen und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende.
- c) Satzungsänderungen sind mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder möglich.
- d) Die Auflösung des Vereines kann nur mit einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 6 Nr. 5

Protokoll

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung führt der Schriftführer ein Protokoll, das vom Vorsitzenden (in dessen Abwesenheit vom Stellvertreter) sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es muss spätestens bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorliegen.

§ 7

Der Vorstand

- § 7 Nr. 1 Der Vorstand besteht aus drei Personen:
- a) dem/der ersten Vorsitzenden
 - b) dem/der zweiten Vorsitzenden
 - c) dem/der Schriftführer/in
- § 7 Nr. 2 **Zuständigkeit**
Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach § 6 Nr.1 zu entscheiden hat. Insbesondere obliegen ihm:
- a) Die Erfüllung der nach § 2 festgelegten Aufgaben
 - b) Die Einberufung und die Leitung der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen durch den ersten Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertreter.
 - c) Der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen, falls nicht andere Personen vom Vorstand ausdrücklich damit beauftragt werden.
- § 7 Nr. 3 **Einberufung, Abstimmung, Protokoll**
- a) Je nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens zwei der Vorstandsmitglieder ruft der erste Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter den Vorstand zu Sitzungen ein.
 - b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 - c) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
 - d) Der Sitzungsablauf und die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom anwesenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- § 7 Nr. 4 **Amtszeit**
Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren - vom Tage der Wahl an gerechnet - von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl anzusetzen. In der Übergangszeit werden die Aufgaben von einem Vorstandsmitglied wahrgenommen, das der erste Vorsitzende benennt. Aus wichtigen Gründen kann ein Vorstandsmitglied jederzeit von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden abgewählt werden.

§ 8 Die Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung ernennt zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind. Sie haben die Revision der Kassenführung vorzunehmen und darüber der Mitgliederversammlung nach § 6 Nr.1 d) zu berichten.

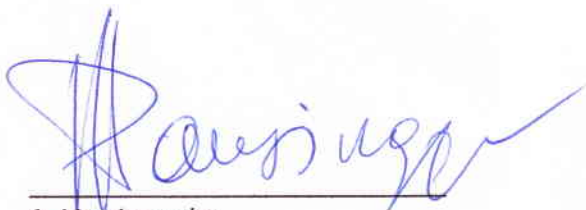
§ 9 Vertretung, Haftung, Gerichtsstand

- § 9 Nr. 1 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom ersten Vorsitzenden und vom zweiten Vorsitzenden je einzeln vertreten.
- § 9 Nr. 2 Die Vertretungsmacht ist auf das Vereinsvermögen, das den Mitgliedern zur gesamten Hand zusteht, und die Haftung der Mitglieder auf ihren Anteil am Vereinsvermögen beschränkt.
- § 9 Nr. 3 Vorstandsbeschlüsse mit Geldausgaben, die über das vorhandene Vereinsvermögen hinausgehen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- § 9 Nr. 4 Gerichtsstand ist der Sitz des Vereines.

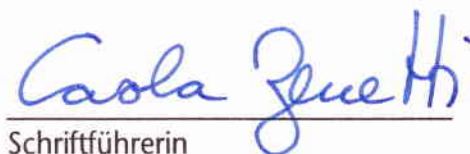
§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Diese Neufassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 25. Juni 2016 von den anwesenden Mitgliedern beschlossen. Mit der vorstehenden und in Kraft getretenen Satzung wird gleichzeitig die alte Satzung ungültig.

St. Peter, 25. Juni 2016



1. Vorsitzender



Schriftführerin